



K IX 2 - j / 03

**Förderung beruflicher Aufstiegsfortbildung nach dem
Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG)
im Land Brandenburg
2003**

Herausgeber:

Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik • Dez. Informationsmanagement • PF 60 10 52
14410 Potsdam • Telefon: 0331 39-444 • Fax: 0331 39-418 • info@lds.brandenburg.de • www.lds-bb.de

Erschienen im September 2004

Preis Printversion: 5,50 EUR

© Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik, Potsdam, 2004

Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigung und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme/Datenträgern bedarf der vorherigen Zustimmung.

Alle übrigen Rechte bleiben vorbehalten.

Inhaltsverzeichnis

Seite

Vorbemerkungen	2
1 Geförderte und finanzieller Aufwand (Bewilligung) 1996 bis 2003	4
2 Geförderte und finanzieller Aufwand (Bewilligung) 2003 nach Fortbildungsstätten und Fortbildungszielen	5
3 Geförderte und finanzieller Aufwand (in Anspruch genommene Förderung) 2003 nach Fortbildungsstätten und Fortbildungszielen	6
4 Geförderte 2003 nach Alter und Geschlecht	7
5 Geförderte 2003 nach der Dauer der Fortbildungsmaßnahme	8
6 Geförderte Vollzeitfälle und durchschnittlicher monatlicher Förderungsbetrag 2003 nach Fortbildungsstätten	9
7 Geförderte Vollzeitfälle 2003 nach Fortbildungsstätten und Familienstand	10

Vorbemerkungen

Der vorliegende Bericht enthält ausgewählte zusammengefasste Ergebnisse der im Land Brandenburg durchgeführten Statistik über die individuelle Förderung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Maßnahmen der beruflichen Aufstiegsfortbildung.

Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage der Statistik ist § 27 des Bundesgesetzes zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung (Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz - AFBG) vom 23. April 1996 (BGBl. I S. 623), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076). Erfasst werden detaillierte Angaben zum sozialen und finanziellen Hintergrund der Geförderten und ihrer Ehegatten sowie die Höhe und Zusammensetzung des finanziellen Bedarfs der Geförderten und der errechneten Förderungsbeträge.

Mit der Berechnung der Förderungsbeträge sind die Landesrechenzentren beauftragt. Es werden alle Angaben der bei den kommunalen Ämtern für Ausbildungsförderung eingereichten Förderungsanträge erfasst. Aus diesen Eingabedaten und Rechenergebnissen werden die Angaben für die amtliche Statistik in anonymisierter Form zur Verfügung gestellt (Sekundärstatistik).

Das „Meister-BAföG“, wie die Leistungen nach dem AFBG im allgemeinen Sprachgebrauch bezeichnet werden, kann als Kostenbeitrag zur Finanzierung der Fortbildungsmaßnahme und zum Lebensunterhalt gewährt werden; entweder als Darlehen und/oder als Zuschuss. Die verzinslichen Darlehen werden von der Deutschen Ausgleichsbank ausgezahlt.

Der Geförderte kann frei entscheiden, ob und in welcher Höhe er das Darlehen in Anspruch nimmt. In der AFBG-Statistik wird ab dem Berichtsjahr 2002 neben dem bewilligten Darlehen auch das tatsächlich in Anspruch genommene Darlehen nachgewiesen.

Begriffserläuterungen

Fortbildungsziel

Der angestrebte Fortbildungsabschluss muss eine abgeschlossene Erstausbildung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder bundes- oder landesrechtlich anerkannten Beruf voraussetzen.

Die Maßnahme muss außerdem gezielt auf eine öffentlich-rechtliche Fortbildungsprüfung vorbereiten, die über dem Niveau einer Facharbeiter-, Gesellen-, Gehilfenprüfung oder eines Berufsfachschulabschlusses liegt.

Förderungsfähig sind Bildungsmaßnahmen mit dem Fortbildungsziel nach:

- §§ 46, 81 und 95 Berufsbildungsgesetz (z. B. Bankfachwirt, Elektroniktechniker, Industriemeister)
- §§ 45 und 122 Handwerksordnung (z. B. Bäckermeister, Feinoptikermeister)
- landesrechtliche Fortbildungsregelungen für Berufe im Gesundheitswesen
- Fortbildungen in den Gesundheits- und Pflegeberufen nach den Richtlinien der Deutschen Krankenhausgesellschaft (z. B. Fachkrankenschwester)
- Fortbildungen an staatlich anerkannten Ergänzungsschulen (z. B. staatlich anerkannter Sozialwirt)

Nicht gefördert werden Fortbildungsabschlüsse, die oberhalb der Meisterebene liegen, wie z. B. Hochschulabschlüsse.

Vollzeit-/Teilzeitfälle

Eine Fortbildungsmaßnahme muss mindestens 400 Stunden umfassen. Je nach Art der Fortbildungsmaßnahme (Vollzeit- oder Teilzeitform), an der die Geförderten teilnehmen, wird nach Vollzeit- und Teilzeitfällen unterschieden.

Vollzeitgeförderte besuchen i. d. R. an fünf Tagen in der Woche Lehrveranstaltungen von zusammen mindestens 25 Unterrichtsstunden. Vollzeitfortbildungen dürfen insgesamt nicht länger als drei Jahre dauern.

Bei Teilzeitmaßnahmen müssen die Lehrveranstaltungen innerhalb von acht Monaten mindestens 150 Unterrichtsstunden umfassen. Teilzeitmaßnahmen dürfen insgesamt nicht länger als vier Jahre dauern.

Zuschuss/Darlehen

Als Zuschuss werden gewährt:

- ein Anteil der Lehrgangs- und Prüfungsgebühren und der Kinderbetreuungskosten bei Voll- und Teilzeitmaßnahmen,
- ein Anteil des Unterhaltsbeitrages bei Vollzeitmaßnahmen

Als Darlehen werden gewährt:

- ein Anteil der Lehrgangs- und Prüfungsgebühren und der Kosten für das Prüfungsstück bei Voll- und Teilzeitmaßnahmen
- ein Anteil des Unterhaltsbeitrages bei Vollzeitmaßnahmen

Der Geförderte kann frei entscheiden, ob und in welcher Höhe er das Darlehen in Anspruch nimmt.

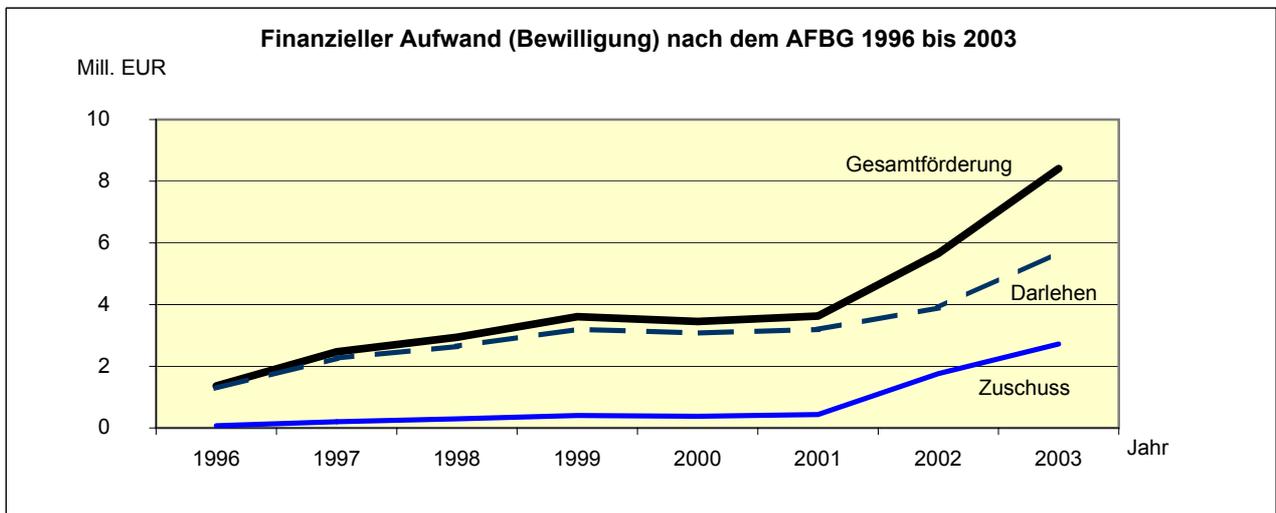
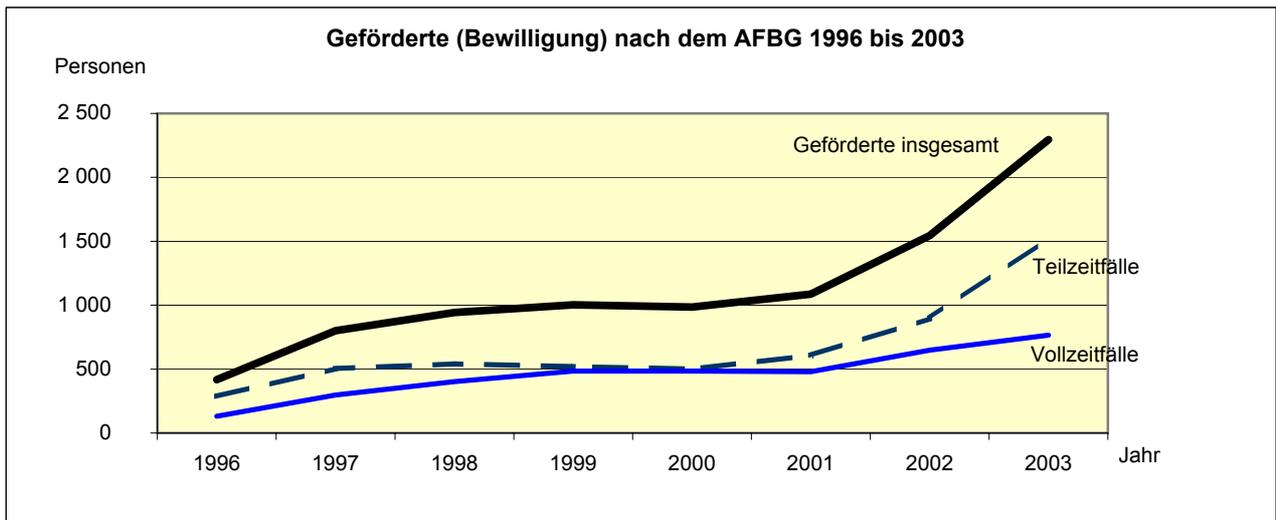
Zeichenerklärungen

- nichts vorhanden (genau null)
- AFBG Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz

1 Geförderte und finanzieller Aufwand (Bewilligung) 1996 bis 2003

Jahr	Geförderte		davon		Finanzieller Aufwand ¹⁾		
	zusammen	weiblich	Vollzeit	Teilzeit	zusammen	Zuschuss	Darlehen
	Personen				1 000 Euro		
1996	417	61	131	286	1 361	74	1 286
1997	801	144	297	504	2 468	203	2 264
1998	943	191	402	541	2 938	293	2 645
1999	1 003	233	484	519	3 606	406	3 199
2000	985	220	484	501	3 454	376	3 078
2001	1 086	231	479	607	3 628	433	3 195
2002	1 545	360	648	897	5 656	1 760	3 897
2003	2 295	644	766	1 529	8 412	2 721	5 692

1) Abweichungen der Gesamtförderung durch Rundungen der Förderungsbeträge



2 Geförderte und finanzieller Aufwand (Bewilligung) 2003 nach Fortbildungsstätten und Fortbildungszielen

Fortbildungsstätte	Geförderte			Finanzieller Aufwand ¹⁾		
	zusammen	Vollzeit	Teilzeit	zusammen	Zuschuss	Darlehen
Fortbildungsziel	Personen			1 000 Euro		

nach Fortbildungsstätten

Öffentliche Schulen	964	440	524	3 849	1 231	2 618
Private Schulen	113	42	71	450	137	313
Lehrgang an öffentlichen Instituten	1 027	271	756	3 586	1 174	2 412
Lehrgang an privaten Instituten	117	13	104	329	111	218
Fernlehrgang an öffentlichen Instituten	21	-	21	43	15	28
Fernlehrgang an privaten Instituten	53	-	53	155	52	103
Insgesamt	2 295	766	1 529	8 412	2 721	5 692

nach Fortbildungszielen

Berufsbildungsgesetz	726	150	576	2 244	726	1 518
Handwerksordnung	1 465	584	881	5 742	1 861	3 881
Vergleichbares Bundesrecht	31	4	27	88	29	59
Vergleichbares Landesrecht	25	16	9	114	38	76
Ergänzungsschulen	7	1	6	27	8	19
Gesundheits- und Pflegeberufe	33	11	22	159	46	113
Verordnung nach § 2 Abs. 1a AFBG	8	-	8	38	13	25
Insgesamt	2 295	766	1 529	8 412	2 721	5 692

1) Abweichungen der Gesamtförderung durch Rundungen der Förderungsbeträge

3 Geförderte und finanzieller Aufwand (in Anspruch genommene Förderung) 2003 nach Fortbildungsstätten und Fortbildungszielen

Fortbildungsstätte Fortbildungsziel	Geförderte ¹⁾			Finanzieller Aufwand ¹⁾²⁾		
	zusammen	Vollzeit	Teilzeit	zusammen	Zuschuss	in Anspruch genommene Darlehen
	Personen			1 000 Euro		

nach Fortbildungsstätten

Öffentliche Schulen	912	393	519	2 875	1 155	1 720
Private Schulen	109	38	71	330	130	200
Lehrgang an öffentlichen Instituten	1 012	260	752	2 725	1 165	1 559
Lehrgang an privaten Instituten	117	13	104	225	111	114
Fernlehrgang an öffentlichen Instituten	21	-	21	31	15	16
Fernlehrgang an privaten Instituten	53	-	53	109	52	56
Insgesamt	2 224	704	1 520	6 294	2 628	3 665

nach Fortbildungszielen

Berufsbildungsgesetz	700	125	575	1 475	685	790
Handwerksordnung	1 428	555	873	4 544	1 827	2 717
Vergleichbares Bundesrecht	30	3	27	59	26	32
Vergleichbares Landesrecht	23	14	9	86	35	51
Ergänzungsschulen	7	1	6	18	8	10
Gesundheits- und Pflegeberufe	28	6	22	79	34	45
Verordnung nach § 2 Abs. 1a AFBG	8	-	8	32	13	19
Insgesamt	2 224	704	1 520	6 294	2 628	3 665

1) Diese Tabelle enthält nur Fälle, in denen ein Darlehen in Anspruch genommen wurde, daher ist der Zuschuss geringer als in Tabelle 2

2) Abweichungen der Gesamtförderung durch Rundung der Förderungsbeträge

4 Geförderte 2003 nach Alter und Geschlecht

Alter des Teilnehmers von ... bis ... unter Jahren	Geförderte		Vollzeitfälle		Teilzeitfälle	
	zusammen	weiblich	zusammen	weiblich	zusammen	weiblich
	Personen					
unter 20	4	1	4	1	-	-
20 - 25	397	142	155	45	242	97
25 - 30	770	235	283	58	487	177
30 - 35	480	99	174	31	306	68
35 - 40	380	88	95	14	285	74
40 und älter	264	79	55	12	209	67
Insgesamt	2 295	644	766	161	1 529	483

5 Geförderte 2003 nach der Dauer der Fortbildungsmaßnahme

Dauer der Maßnahme von ... bis unter ... Monaten	Geförderte		Vollzeitfälle		Teilzeitfälle	
	zusammen	weiblich	zusammen	weiblich	zusammen	weiblich
	Personen					
1 - 3	5	1	4	-	1	1
3 - 6	114	49	98	43	16	6
6 - 9	142	40	97	19	45	21
9 - 12	324	44	190	12	134	32
12 - 15	215	59	109	9	106	50
15 - 18	139	39	34	8	105	31
18 - 21	232	78	42	14	190	64
21 - 24	253	76	76	15	177	61
24 - 30	375	152	57	15	318	137
30 - 36	311	77	38	18	273	59
36 - 42	113	22	18	8	95	14
42 - 49	64	6	1	-	63	6
49 und mehr	8	1	2	-	6	1
Insgesamt	2 295	644	766	161	1 529	483

6 Geförderte Vollzeitfälle und durchschnittlicher monatlicher Förderungsbetrag 2003 nach Fortbildungsstätten

Fortbildungsstätte	Geförderte Vollzeitfälle durchschnittlicher Monatsbestand mit			Durchschnittlicher Förderungsbetrag je Person			
	Zuschuss zum Unterhalt	Kinder- betreuungs- zuschuss	Darlehen zum Unterhalt	zusammen	Zuschuss zum Unterhalt	Kinder- betreuungs- zuschuss	Darlehen zum Unterhalt
	Personen			Euro pro Monat			

bewilligte Förderung

Öffentliche Schulen	190	5	192	744	203	68	473
Private Schulen	18	1	19	793	195	17	581
Lehrgang an öffentlichen Instituten	107	3	107	748	198	59	491
Lehrgang an privaten Instituten	3	-	3	689	190	-	499
Fernlehrgang an öffentlichen Instituten	-	-	-	-	-	-	-
Fernlehrgang an privaten Instituten	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	318	9	321	749	201	63	485

darunter in Anspruch genommene Förderung

Öffentliche Schulen	190	5	139	770	203	68	499
Private Schulen	18	1	15	724	195	17	512
Lehrgang an öffentlichen Instituten	107	3	84	768	198	59	511
Lehrgang an privaten Instituten	3	-	2	690	190	-	500
Fernlehrgang an öffentlichen Instituten	-	-	-	-	-	-	-
Fernlehrgang an privaten Instituten	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	318	9	240	767	201	63	504

7 Geförderte Vollzeitfälle 2003 nach Fortbildungsstätten und Familienstand

Fortbildungsstätte	Geförderte Vollzeitfälle zusammen	Familienstand				
		ledig	verheiratet	dauernd ge- trennt lebend	verwitwet	geschieden
Personen						
Öffentliche Schulen	440	333	85	7	-	15
Private Schulen	42	26	13	-	-	3
Lehrgang an öffentlichen Instituten	271	199	57	6	-	9
Lehrgang an privaten Instituten	13	8	5	-	-	-
Fernlehrgang an öffentlichen Instituten	-	-	-	-	-	-
Fernlehrgang an privaten Instituten	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	766	566	160	13	-	27